

VIII.

Die Quellen des dritten Buches.

(Fortsetzung.)

Des wider Erwarten angewachsenen Umfangs wegen sehe ich mich veranlasst, statt eines zweiten Teils (wie N. A. XXXIX, 329 angekündigt war) einen zweiten und dritten Teil folgen zu lassen. Der zweite Teil (Ben. 3, 255—374) wird hier vorgelegt. Die Zusammenstellung der Ergebnisse bleibt dem dritten Teil dieser VIII. Studie vorbehalten.

3, 255 — 258a aus Childeberti II. Decretio
a. 596¹.

Die Rubriken sind Zutat des Fälschers. Benedikt benutzt nicht die Vulgatrezension der Decretio, sondern eine Sonderfassung (rec. Lingonensis), die in den codd. 15. 18 bei Boretius (= Sangall. 729, erste Hälfte des 9. Jh.; Varsov. Univ. 480, olim Lingonensis, saec. IX.) vorliegt und auch auf einzelne andere Hss.² der Decretio Einfluss gewonnen hat³. Beachtung verdient, dass die (überarbeitete) Decretio, die an die lex Salica angehängt ist, in einem Teil der hier interessierenden Ueberlieferung, d. h. insbesondere in der Warschauer⁴ Hs.⁵, mittelbar auf das Breviarium Alaricianum folgt. Die vorliegende Reihe 3, 255—258 bildet also wohl eine Fortsetzung der vorhergehenden Gruppe 31 der Mischreihe 3, 150—254⁶.

1) MG. Capit. I, 15—18. 2) D. h. namentlich auf die codd. 13. 14 bei Boretius (= Paris. 4409. 4629). 3) Oder umgekehrt: von der Fassung dieser Hss. zum Teil abhängig ist? Die Frage interessiert hier nicht. 4) Vgl. Haenel, Lex Rom. Visig. p. LXIX; Mommsen, Theodosianus I 1 p. XCIX. 5) Ebenso im cod. Paris. 4409, s. Haenel l. c. p. LXXI. 6) Studie VIII A, S. 426/7. Vielleicht empfiehlt es sich, im Sinne Benedikts die Mischreihe mit Gruppe 30 zu schliessen, und Gruppe 31 zur vorliegenden Reihe 3, 255—258 zu schlagen.